

# **Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität**

Vom 8. April 2009

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602) erlässt die Universität Leipzig am 10. März 2009 folgende Auswahlatzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen der Universität Leipzig mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung.
- (2) Zuständige Fakultät im Sinne der Satzung ist die Einrichtung, der entsprechende Studiengänge zugeordnet sind.

## **§ 2 Auswahlverfahren für Bachelorstudiengänge**

- (1) Die Studienplatzvergabe in Bachelorstudiengängen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (Ausländische Staatsangehörige, Härtefälle, Zweitstudium) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des von der Universität durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 2. Die übrigen 20 Prozent werden gemäß § 6 Abs. 1 SächsHZG zu je 10 Prozent vergeben.

- a. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
  - b. nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium.
- (2) Die Auswahlentscheidung innerhalb der 80 Prozent-Quote wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und -bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Als Auswahlmaßstab wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Abweichend davon können die Fakultäten für ihnen zugeordnete Studiengänge in entsprechenden Auswahl Satzungen zusätzliche Auswahlmaßstäbe festlegen, sofern die Zahl der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber die festgesetzte Aufnahmekapazität für den entsprechenden Studiengang übersteigt.
- (3) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern für den polyvalenten Bachelor Lehramt wird für Fächerkombinationen, die das Fach Sorbisch enthalten, der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen mit einem Bonus berücksichtigt. Bei entsprechendem Sprachnachweis wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 1 Grad aufgewertet.

### **§ 3**

#### **Auswahlverfahren für Masterstudiengänge**

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen (Master), werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund von Maßstäben, die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang sind, ausgewählt. Die Auswahlkriterien für die entsprechenden Studiengänge legen die Fakultäten in einer Satzung fest.
- (2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und -bewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs bestanden haben.
- (3) Sofern die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben, geringer ist als die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Aufnahme-

kapazität für den entsprechenden Studiengang, findet Absatz 1 keine Anwendung.

- (4) Auswahlkommissionen der Fakultäten führen die Auswahlverfahren durch. Sie erstellen eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber und übermitteln diese dem Studentensekretariat. Den Zulassungsbescheid erlässt das Studentensekretariat.

#### **§ 4 Fristen**

Die Fakultäten erlassen Auswahl Satzungen mit studiengangsspezifischen Regelungen bis zum 15. April 2009. In den Folgejahren sind Änderungen der Auswahl Satzungen jeweils bis zum 31. März dem Studentensekretariat anzuzeigen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Der Akademische Senat der Universität Leipzig hat diese Satzung am 10. März 2009 beschlossen und das Rektorat am 5. März 2009 sein Benehmen hergestellt. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 8. April 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor